

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 8. August 1961

7. Stück

9. Gesetz: Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

9.

Gesetz vom 30. Juni 1961 über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bedienstete weiblichen Geschlechtes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst haben.

(3) Ausgenommen sind die Bediensteten weiblichen Geschlechtes, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen.

§ 2

(1) Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, befinden, haben während des Karenzurlaubes Anspruch auf Ersatzleistung aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Ersatzleistung“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.

(2) Bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch die im § 1 Abs. 2 angeführten Mütter Anspruch auf Ersatzleistung.

§ 3

Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht während

- des Bezuges von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit,
- der Tätigkeit im Betrieb des Ehemannes, der Eltern oder Kinder, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen,

- der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

§ 4

(1) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung

in der Stufe	bei einem letzten Monatsgehalt	im Grundbezug monatlich
1	bis 1300 S	550 S,
2	über 1300 S bis 1430 S	575 S,
3	über 1430 S bis 1560 S	600 S,
4	über 1560 S bis 1690 S	640 S,
5	über 1690 S bis 1840 S	680 S,
6	über 1840 S	730 S.

(2) Bei der Feststellung der Ersatzleistungsstufe im Sinne des Abs. 1 sind dem letzten Monatsgehalt Dienstzulagen (§ 20 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 24/1959) und Ergänzungszulagen (§§ 17 und 18 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) hinzuzurechnen.

(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung monatlich 400 S.

(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, für das der Mutter eine Kinderzulage gemäß § 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, ein Zuschlag von 100 S monatlich.

§ 5

(1) Soweit die Summe der Einkommen der Mutter und ihres Ehemannes den Betrag von 2500 S monatlich übersteigt, ist der übersteigende Betrag auf die Ersatzleistung anzurechnen. Der Betrag von 2500 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3000 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehemann eine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht, um 500 S.

(2) Der Anspruch auf Ersatzleistung entfällt jeweils für den Monat, in dem sich bei der in Abs. 1 vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S ergibt.

(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte mit der Maßgabe, daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in jedem Falle der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist; Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung und aus der Opferfürsorge sind hiebei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln, Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, sind nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 720 S monatlich (24 S täglich) abzusetzen, Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes gebühren, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6

(1) Die Ersatzleistung ist auf Antrag der Mutter zu gewähren.

(2) Die Ersatzleistung gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch mit Beginn des Karenzurlaubes oder — wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst wurde — mit dem der Einstellung des Monatsbezuges folgenden Tag.

(3) Die Ersatzleistung gebührt auch für eine zwischen dem 31. Dezember 1960 und der Kund-

machung dieses Gesetzes liegende Zeit, wenn sie innerhalb eines Monats nach der Kundmachung dieses Gesetzes beantragt wird.

§ 7

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien finden auf die Ersatzleistung sinngemäß Anwendung.

(2) Gebührt die Ersatzleistung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Ersatzleistung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Ersatzleistung.

(3) Für die außerhalb des Karenzurlaubes gelegenen Tage des Monats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, gebührt je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

§ 8

Die Ersatzleistung gebührt längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 9

Die nach diesem Gesetz Bezugsberechtigten sind verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall der Ersatzleistung von Bedeutung sind, insbesondere jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, binnen einer Woche nach Kenntnis der zur Personalstandesführung zuständigen Dienststelle zu melden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl